



Allgemeiner Deutscher Automobil-Club

Eingetragener Verein, Mitglied des ARC Europe
und der Fédération Internationale de l'Automobile (FIA)

Präsidium



Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Stresemannstraße 128-130
10117 Berlin

München, 31.03.2026

Mehr Planungssicherheit für Verbraucher: Zügige Veröffentlichung der Förderrichtlinie für das E-Förderprogramm der Bundesregierung

Sehr geehrter ,

mit dem neuen E-Auto-Förderprogramm für kleine und mittlere Einkommen möchte die Bundesregierung mehr Privatpersonen den Umstieg auf klimaneutrale Mobilität ermöglichen. Dies sieht der ADAC positiv und als logischen Folgeschritt zur Verbesserung der Förderung betrieblicher Elektromobilität im Rahmen des Investitionsboostergesetzes.

Die detaillierten Förderbedingungen wurden jedoch noch nicht veröffentlicht. Dies hat zur Folge, dass bei unseren Mitgliedern zunehmend große Unsicherheit besteht, ob eine Fahrzeuganschaffung förderfähig wäre. Viele würden gerne bereits jetzt ein neues E-Fahrzeug kaufen, die Förderung rückwirkend beantragen und von weiteren Rabatten der Hersteller profitieren. Aufgrund der bislang fehlenden Förderrichtlinie und den begrenzten Informationen im FAQ des Bundesumweltministeriums können jedoch keine klare Aussage darüber getroffen werden, ob eine Person förderberechtigt ist oder nicht.

In den genannten FAQ sind bisher lediglich Einkommenssteuernachweise als einziger möglicher Nachweis zur Antragsstellung gelistet. Für die Verbrauchergruppen, die keine aktuellen Steuererklärungen vorlegen können, konkret Studenten und Rentner, ist bisher nicht klar erkennbar, ob sie zur adressierten Zielgruppe gehören und von dem Förderprogramm profitieren können. Hier besteht aus Sicht des ADAC ein dringender und hoher Informationsbedarf. Zu prüfen wäre, ob der Staat über die Steuer-ID, die Bürgern zugeordnet wurde, nachvollziehen kann, ob eine Person aktuelle Steuerklärungen gemacht hat. Sollte das der Fall sein, wäre zu konkretisieren, ob das als Nachweis reichen könnte oder welche alternativen Einkommensnachweise für die genannten Gruppen genutzt werden können.

Der ADAC ist eingetragen im Lobbyregister nach dem Lobbyregistergesetz, Registernummer: R002184. Die Interessensvertretung wird auf der Grundlage des Verhaltenskodex nach dem Lobbyregistergesetz und dem ADAC Verhaltenskodex Interessensvertretung betrieben.

Blatt 2

zum Schreiben vom 31.03.2026

Auch wenn uns bekannt ist, dass Sie in Kooperation mit der BAFA bereits mit Hochdruck an der technischen Umsetzung zur Beantragung arbeiten, möchten wir dafür werben, die Förderrichtlinie unter Berücksichtigung des geschilderten Sachverhalts zügig zu veröffentlichen, um Planbarkeit für Verbraucherinnen und Verbraucher zu schaffen.

Gerne stehe ich für einen vertieften Austausch zur Verfügung und würde mich freuen, wenn Sie unser Anliegen unterstützen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

